

nach § 22 StVZO
 des Instituts für Fahrzeugtechnik
 des TÜV Bayern Sachsen

An des Fahrzeugteils	Typ	Hersteller/Vertriebsfirma
Heckspoiler	Z 264 481	Pieda GmbH Postfach 1264 73237 Wendlingen

2. Prüfergebnisse: unverändert

3. Verwendungsbereich

Der Heckspoiler ist geeignet für den Anbau an folgenden Fahrzeugen

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	ABE-Nr / EG-GBE-Nr
BMW AG	3C 3/C 3B	F 547 e193/81'0015 F 920
BMW M GmbH	3/B M3B M3/B	e193/81'0016 G 191 Beitrag

- Die Verwendung des Heckspoilers bei leistungsgesteigerten Versionen von Fahrzeugen der angegebenen Typen ist bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 275 km/h technisch unbedenklich
- Die Verwendung an den Cabriolet- sowie an den Kompakt-Fahrzeugen ist weder vorgesehen noch zulässig
- Nur in Verbindung mit Frontspoiler Typ 2733 350 KBA-Nr. 37 064 ab N I Der Frontspoiler ab N I ist erkennbar an seiner zusätzlich vor der Spoilerunterkante angebrachten High-Performance (HP-) Spoilerlippe mit darunter angebrachten Spoilerrechen

4. Prüfung des Anbaus

Eine Prüfung des Anbaus des Heckspoilers durch eine amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr wird nicht erforderlich sein



nach § 22 StVZO
des Inskripts für Fahrzeugtypen
des TÜV Bayern Sachsen

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebs Erlaubnis

An des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Verkehrsnummer:
Heckspoiler	2 254 481	Pleiba GmbH Postfach 1264 73237 Wendlingen

2.4 Verschiedenes

- 2.4.1. Lichtelektrische Einrichtungen werden durch den Anbau des Heckspoilers in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt
- 2.4.2. Die Fahrzeugabmessungen ändern sich durch den Anbau des Heckspoilers nicht.
- 2.4.3. Bei Ausrüstung des Fahrzeugs mit dem Heckspoiler bleibt eine ausreichende Sichtmöglichkeit nach hinten erhalten

3. Verwendungsbereich

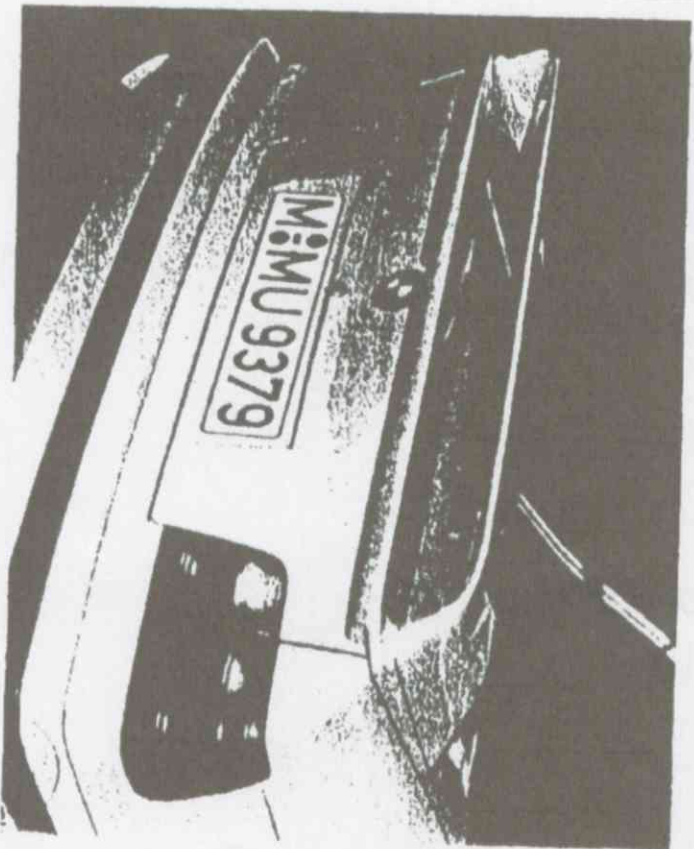
Der Heckspoiler ist geeignet für den Anbau an Fahrzeuge II u a Tabelle

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	ABE-Nr.
BMW AG und BMW M GmbH	3C 3/C M3B 3B 3/B	F 547 EG-8E beantragt G 191 F 920 EG-8E beantragt

Die Verwendung des Heckspoilers bei leistungsgesteigerten Versionen von Fahrzeugen der angegebenen Typen ist bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 275 km/h technisch unbedenklich

4. Prüfung des Anbaus

Eine Prüfung des Anbaus des Heckspoilers durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr wird nicht für erforderlich gehalten





Kraftfahrt-Bundesamt

0-11933 Flensburg

ABE Nr. 37596

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 37596

Gerät: Heckspolier

Typ: 2 264 461

Inhaber der ABE: Pfeba Kunststofftechnik GmbH
und Hersteller: D-73240 Wendlingen

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 37596

Dieses von ABE wegen zugeordnete Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

0-11933 Flensburg

ABE Nr. 37596

-2-

Mit dem zugeordneten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.



Kraftfahrt-Bundesamt

0-24927 Flensburg

ABE Nr. 37596

-3-

Die Heckspoiler, Typ 2 264 481, dürfen ausschließlich zum Anbau an den im Gutachten aufgeführten Kraftfahrzeugen unter den dort angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezüge auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

In der mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezüge ferner darauf hinzuweisen, daß sich durch den Anbau der Geräte die Nutzlast verringert.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Heckspoiler muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrik Schild angebracht sein, das außer der Gerätebezeichnung folgende Angaben enthält:

Hersteller:.....
Typ:.....
Typzeichen:.....

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrik Schild können die geforderten Angaben auch eingepreßt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern Sachsen e.V., München, vom 04.08.1994 festgelegten Angaben.



Kraftfahrt-Bundesamt

0-24927 Flensburg

ABE Nr. 37596

-4-

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgezeigt werden kann.

Flensburg, den 11. September 1994
im Auftrag:
Jonas



4. September
Jonas

Zulasser:

1. Zulasser:



Kraftfahrt-Bundesamt

0-24912 Plauenburg

ABE Nr. 37596, Nachtrag I

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BzBl I S.1793)

Nummer der ABE: 37596, Nachtrag I

Gerät: Heckspoiler

Typ: 2 264 481

Inhaber der ABE: Pfeba Kunststofftechnik GmbH
und Hersteller: D-73240 Wendlingen

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt: Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, D-24912 Plauenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

0-24912 Plauenburg

ABE Nr. 37596, Nachtrag 2

-2-

Die Heckspoiler, Typ 2 264 481, dürfen auch zum Ausbau an den im Nachtragsgutachten aufgeführten Kraftfahrzeugen unter den dort angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern Sachsen e.V., München, vom 15.03.1995 festgehaltenen Angaben.

Plauenburg, den 10. April 1995

Im Auftrag
Jonxis

Handwritten signature

Anlagen:

1 Nachtragsgutachten